

TEIL A

Abwägung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage gemäß §§ 25 bis 28 ThürFAG für das Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der Anhörung der kreisangehörigen Kommunen (1. Stufe)

Gesetzliche Grundlagen

Als subsidiäres Finanzierungsmittel stellt die Kreisumlage eine der wichtigsten Einnahmequellen des Landkreises dar. Gemäß § 25 Abs. 1 ThürFAG i. V. m. § 97 ThürKO legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Daneben legt der Landkreis nach § 28 Abs. 1 ThürFAG 80 v. H. seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung, der ihm für Grund- und Regelschulen entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die keine Schulträger sind.

Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Hinsichtlich ihrer finanziellen Interessen stehen sich die kreisangehörigen Kommunen zusammen mit dem Landkreis gleichberechtigt gegenüber und bilden eine „kommunale Familie“. Durch das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 07.10.2016 (AZ: 3 KO 94/12) i.V.m. § 25 Abs. 3 ThürFAG hat sich das Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage maßgeblich verändert. Gefordert wird ein zweistufiges Prüfverfahren. So ergeben sich bereits vor Festsetzung der Umlagen umfangreiche Ermittlungs- und Anhörungspflichten (Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 91 und 93 ThürVerf).

Danach ist der Landkreis in einer ersten Stufe verpflichtet, vor Festsetzung der Kreisumlage in einer Querschnittsprüfung nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und mit dem eigenen Finanzbedarf abzuwägen. Nach Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes bedeutet dies nicht, dass eine minutiöse Abwägung gegeneinander erfolgen soll. Eine vom Kreis erfolgte Berücksichtigung und Abwägung muss aber erkennbar sein. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung hat der Kreis eine Obergrenze der Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage festzustellen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang führt das Thüringer Oberverwaltungsgericht aus, dass zwar durch den Landkreis der verfassungsrechtlich geschützte Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht angetastet werden darf. Aber der Finanzbedarf der unter diesem Gesichtspunkt finanziell bedürftigsten Mitgliedsgemeinde darf dabei nicht die Obergrenze zur Festlegung des Umlagesatzes bilden. Dies würde bedeuten, den leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden einen zu Lasten des Landkreises gehenden Vorteil zu gewähren.

Um die verfassungsrechtlich geschützte Mindestausstattung der einzelnen Gemeinden zu schützen, sieht das ThürOVG eine zweite Stufe der Abwägung auf der Erhebungsebene vor, an deren Ende gegebenenfalls eine einzelfallbezogene Korrektur der Höhe der Kreisumlage möglich ist. Welchen konkreten Umfang die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde haben muss, beantwortet das Thüringer Obergerverwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht. Dem Landkreis wird in diesem Zusammenhang ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum eingeräumt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die finanzielle Mindestausstattung nur im Falle eines strukturellen Defizits verletzt ist, welches das Minimum über einen mehrjährigen Zeitraum unterschreitet. Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie ist nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt. Zur Überbrückung derartiger Notlagen steht den Gemeinden die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung.

Zum Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage wurden den Landkreisen vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Rundschreiben R 33 2/2017 vom 09.08.2017 konkrete Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben werden vom Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, umfassend berücksichtigt.

Ermittlung der Kreis- und Schulumlage

Die Kreisumlage ist entsprechend § 25 Abs. 2 ThürFAG nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen. Umlagegrundlagen sind (hier: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22)

1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 ThürFAG einschließlich der Berichtigung nach § 32 Abs. 1 und 2 ThürFAG im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre,
2. die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 10 ThürFAG, welche sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen ergibt,

Die Steuerkraftmesszahl setzt sich zusammen aus:

- der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
3. der Abzug der im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre festgesetzten Finanzausgleichsumlage (§ 29 ThürFAG).

Durch das Thüringer Landesamt für Statistik wurde eine Übersicht über die vorläufigen Steuerkraftmesszahlen und die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen für das Haushaltsjahr 2026 übergeben.

Steuerkraftmesszahlen und Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen				
	2023	2024	2025	2026
Steuerkraftzahl Grundsteuer A	1.030.922,60 €	1.027.390,67 €	1.022.578,00 €	1.027.384,58 €
Steuerkraftzahl Grundsteuer B	9.568.395,68 €	9.511.017,17 €	9.589.103,00 €	9.578.462,86 €
Steuerkraftzahl Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage	28.611.340,60 €	29.098.345,54 €	35.576.021,00 €	38.625.601,63 €
Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.538.695,87 €	26.576.571,76 €	28.241.970,00 €	29.359.164,54 €
Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.465.928,14 €	7.596.875,22 €	7.409.422,00 €	7.168.759,31 €
Gewerbesteuerausgleichsbeiträge	3.105.659,75 €	3.102.915,91 €	0,00 €	0,00 €
Steuerstabilisierungszuweisung	1.147.182,84 €	1.130.404,05 €	1.130.404,00 €	0,00 €
Leistungen zum Ausgleich besonderer Härten	32.505,04 €	32.505,04 €	32.505,04 €	0,00 €
= Steuerkraftmesszahl	77.500.630,52 €	78.076.025,36 €	83.002.003,04 €	85.759.372,92 €
+ Schlüsselzuweisungen	31.091.573,50 €	32.834.938,64 €	36.067.130,16 €	38.304.825,96 €
- Finanzausgleichsumlage	0,00 €	624,67 €	7.017,00 €	44.505,67 €
= Umlagegrundlage	108.592.204,02 €	110.910.339,33 €	119.062.116,20 €	124.019.693,21 €

Danach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 eine Umlagegrundlage für den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von insgesamt 124.019.693 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Umlagekraft um ca. 4,96 Mio. EUR.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von insgesamt 59,87 Mio. EUR.

Zum Ausgleich des ungedeckten Finanzbedarfs wird der Kreisumlagesatz gegenüber dem Vorjahr von 42,840 v. H. um 1,426 v. H. wieder auf 41,414 v. H. gesenkt und befindet sich somit wieder auf dem Niveau von 2024. Damit errechnet sich ein Kreisumlagesoll in Höhe von 51.361.500 EUR (Vorjahr: 51.006.200 EUR).

Hinsichtlich der Schulumlage beläuft sich der ungedeckte Bedarf für das Haushaltsjahr 2026 auf 8.508.300 EUR (Vorjahr: 6.674.500 EUR). Daraus ergibt sich ein Umlagesatz von 7,124 v. H. Gegenüber dem Vorjahr (5,817 v. H.) steigt dieser damit um 1,307 v. H.

Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen

Mit Schreiben vom 15.01.2026 wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zielgerichtet Gelegenheit gegeben, ihre eigene Finanzsituation darzustellen. Hierzu wurden als Anlage entsprechende Formblätter mit der Bitte versandt, bis zum 13.02.2026 eine Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzsituation abzugeben. Gleichzeitig wurde das im Vorentwurf enthaltene Umlagesoll sowie der Umlagesatz der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2026 mitgeteilt.

Von den 25 kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben 16 Kommunen die Gelegenheit genutzt, sich zu ihrer Finanzsituation zu äußern. Zum Zeitpunkt der Datenerfassung gaben 3 Kommunen an, ihre Haushaltssatzung bereits bekannt gemacht zu haben, 1 weitere Kommune hat ihre Haushaltssatzung bereits der Rechtsaufsicht vorgelegt. 12 Kommunen sind noch in der Vorbereitung der Haushaltplanung und verfügen noch nicht über eine in Kraft getretene Haushaltssatzung. Von den 25 Kommunen haben daher nur 6 kreisangehörige Kommunen das Finanzdatenblatt aktualisiert.

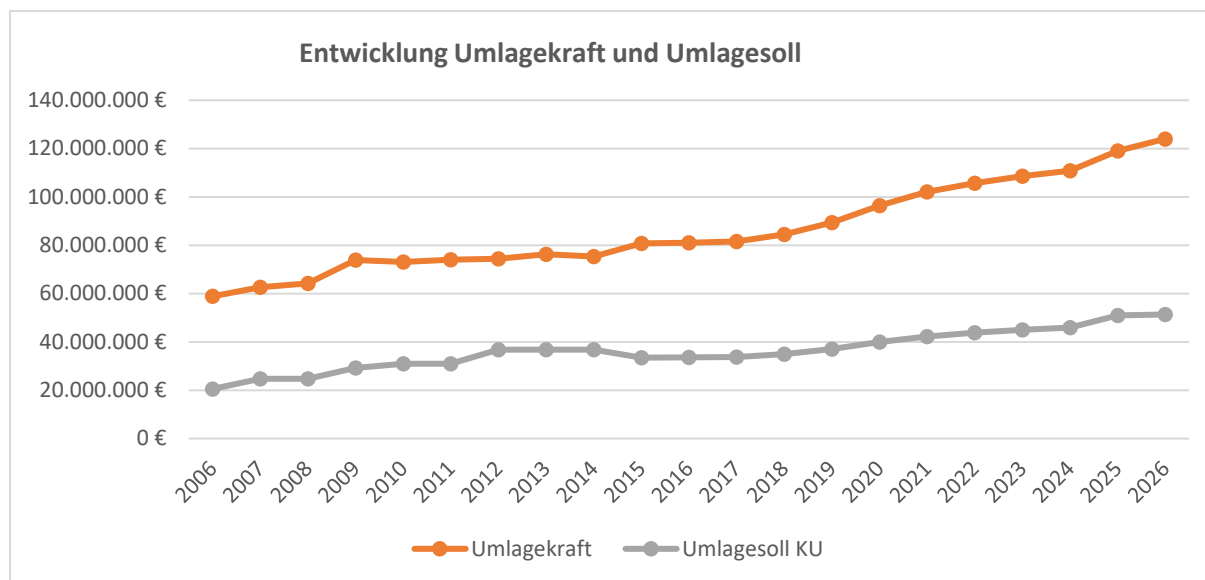
Der Landkreis stützt sich bei der Festsetzung auf die zugearbeiteten Daten der Kommunen. Je vollständiger eine Datenbasis hinsichtlich der Gemeindefinanzen ist, desto genauer kann eine Abwägung der Interessen der Beteiligten vorgenommen werden. Bei nicht vorhandenen Zuarbeiten muss auf die Datengrundlage des Vorjahres bzw. auf HWK-Daten des Thüringer Landesamt für Statistik zurückgegriffen werden.

Beteiligung kreisangehöriger Kommunen v. 15.01.2026											
lfd. Nr	Kommunen	Antwort	Haushaltsatzung 2026				Anlage 1 Formblatt	Anlage 2 Finanzdatenblatt	HSK		Notiz
			beschlossen	Rechtsaufsicht vorgelegt	bekannt gemacht	in Vorbereitung			ja/nein	genehmigt	
1	Bad Langensalza	13.02.2026				x	x	x	ja		Beschlussfassung HSK bis 2028 - 1.Fortschreibung geplant 03/2026
2	Bad Tennstedt	13.02.2026				x	x		nein		Beschlussfassung geplant
3	Ballhausen	13.02.2026			x		x		ja		wahrscheinlich Befreiung von HSK-Verpflichtung
4	Blankenburg										
5	Bruchstedt	13.02.2026				x	x		nein		Beschlussfassung geplant
6	Großvargula	13.02.2026				x	x		nein		voraussichtlich kein HSK, aber Anmerkungen zur HH-Lage
7	Haussömmern										
8	Herbsleben	13.02.2026				x	x		nein		voraussichtlich kein HSK
9	Hornsömmern										
10	Kammerforst										
11	Kirchheilingen	13.02.2026		x			x		ja		Antrag auf Befreiung vom HSK
12	Körner	13.02.2026	x	x	x		x	x	nein		Vorlage Rechtsaufsicht "mit Auflage"
13	Kutzleben										
14	Marolterode	13.02.2026				x	x	x	nein		Gemeinderatssitzung 27.02.2026
15	Mittelsömmern										
16	Mühlhausen	13.02.2026				x	x	x	nein		Beschlussfassung geplant am 25.03.2026
17	Nottertal-Heilingen Höhen	13.02.2026	x	x	x		x	x	nein		
18	Oppershausen										
19	Südeichsfeld	10.02.2026				x	x		nein		
20	Sundhausen	13.02.2026				x	x		?		zum HSK kann noch keine Aussage getroffen werden
21	Tottleben	13.02.2026				x	x		nein		
22	Unstrut-Hainich	29.01.2026				x	x	x	nein		Gemeinderat 02/2026
23	Unstruttal	06.02.2026				x	x		nein		Anmerkung auf Anlage 1
24	Urleben										
25	Vogtei										

Querschnittsbetrachtung der kreisangehörigen Kommunen

a) Entwicklung der Umlagekraft

Die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Vergleich zum Umlagesoll der Kreisumlage zeichnet sich folgende Entwicklung ab:



b) Abschöpfung der Kreis- und Schulumlage

Im Rahmen der Abwägung ist in der ersten Stufe der Beteiligung zu prüfen, ob durch die Erhebung der Kreis- und Schulumlage die gemeindliche Steuerhoheit in Gänze entwertet wird. Da die Höhe der Schlüsselzuweisung die unterschiedliche Steuer- bzw. Finanzkraft der Kommunen zumindest teilweise ausgleichen soll, sind diese Einnahmen mit in Betracht zu ziehen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 21.02.2014, 10 A 10515/13. OVG) hat in seiner weiterführenden Entscheidung ausgeführt, dass die Abschöpfungsquote in der Gesamtbetrachtung durch Vergleich der Umlagegrundlagen des Finanzausgleichsgesetzes ermittelt werden soll, da so etwaige Schwankungen in den Einnahmen ausgeglichen werden.

	2022	2023	2024	2025	2026
Umlagegrundlagen	105.717.046 €	108.592.204 €	110.910.339 €	119.062.117 €	124.019.693 €
Kreisumlage	43.781.657 €	44.972.375 €	45.932.408 €	51.006.211 €	51.361.516 €
Schulumlage	5.494.337 €	5.625.753 €	8.372.111 €	8.372.111 €	8.508.771 €
VG-Umlage	1.705.100 €	1.660.366 €	1.608.537 €	1.780.783 €	1.862.020 €
ZV-Umlage	816.416 €	892.338 €	930.665 €	928.365 €	930.243 €
FAG-Umlage	0 €	0 €	625 €	7.017 €	44.506 €
Umlagen gesamt	51.797.510 €	53.150.832 €	56.844.346 €	60.397.083 €	62.707.055 €
Saldo	53.919.535 €	55.441.372 €	54.065.993 €	58.665.034 €	61.312.638 €
Abschöpfungsquote	49,00%	48,95%	51,25%	50,73%	50,56%
Durchschnitt der letzten 3 Jahre					50,85%

Die Erhebung der Kreis- und Schulumlage führt im Haushaltsjahr 2026 mit einer Abschöpfungsquote von 50,56 % (bzgl. aller o.g. Umlagen) nicht dazu, dass den kreisangehörigen Kommunen die Umlagegrundlagen entzogen werden (relative Grenze der Kreisumlageerhebung). Selbst wenn in Einzelfällen die Grenze erreicht bzw. überschritten worden wäre, bliebe dies unbeachtlich, da die Grenzüberschreitung nicht ununterbrochen über einen längeren Zeitraum festzustellen ist.

Damit ist bezüglich der relativen Grenze der Kreisumlageerhebung keine strukturelle Unterfinanzierung gegeben.

Bei der Darstellung der folgenden Kennzahlen wurde der Betrachtungszeitraum von 2023 bis 2029 gewählt. In Ermangelung vorliegender Haushaltsplandaten vieler Kommunen für das Jahr 2026 und fehlender Rechnungsergebnisse 2025 konnte in diesen Fällen lediglich auf Finanzplandaten (2026-2028) zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kommunen, wie auch der Landkreis selbst, vorsichtig bei der Planaufstellung sowie der Finanzplanung agieren. Dies lässt sich deutlich bei einem Vergleich der Planzahlen mit den tatsächlichen Zahlen der Jahresrechnung erkennen.

c) dauernde Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist ein wichtiger Indikator zur Einschätzung der Haushaltslage. Weist die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag auf, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

"freie Finanzspitze/Fehlbetrag"	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
dauernde Leistungsfähigkeit	613.537,59 €	454.924,64 €	-20.995,16 €	33.463,63 €	109.047,28 €	214.182,40 €	804.666,00 €

Die dauernde Leistungsfähigkeit gibt somit einen Hinweis auf eine etwaige strukturelle Unterfinanzierung. Nach Auswertung des Betrachtungszeitraums weist die dauernde Leistungsfähigkeit zwar im Jahr 2025 einen geringfügig negativen Wert aus, ab 2026 ist die Leistungsfähigkeit jedoch wieder gegeben.

d) Zuführung zum Vermögenshaushalt / freie Spitze

In der Regel sollte im Verwaltungshaushalt ein Überschuss erwirtschaftet werden. Dieser ist dem Vermögenshaushalt zuzuführen, wobei die Zuführung mindestens so hoch sein soll, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann (Pflichtzuführung). Der dann verbleibende Betrag wird auch als freie Spitze bezeichnet. Die freie Spitze (Nettoinvestitionsrate) gibt an, in welcher Höhe die Kommune eigene Mittel zur Finanzierung von Investitionen heranziehen kann. Es handelt sich damit um einen Indikator zur Beurteilung der kommunalen Finanzkraft.

Ermittlung der "freien Spitze"	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zuführung zum VmHH	811.802 €	695.901 €	157.471 €	170.012 €	231.996 €	314.878 €	1.116.364 €
ordentliche Tilgung	163.848 €	186.597 €	198.999 €	128.984 €	121.638 €	333.546 €	311.698 €
Nettoinvestitionsrate	647.954 €	509.304 €	-41.528 €	41.028 €	110.358 €	-18.668 €	804.666 €

In der Gesamtbetrachtung ist es den kreisangehörigen Kommunen im Jahr 2026 wieder möglich, eine freie Spitze zu erwirtschaften. Im Vorjahr war dies nicht möglich, wobei für 2025 noch keine Rechnungsergebnisse vorliegen. In zwei von drei Finanzplanungsjahren können ebenfalls freie Spitzen erwirtschaftet werden. Somit ist die kommunale Finanzkraft gegeben. Ein strukturelles Defizit besteht nicht.

e) allgemeine Rücklage / Mindestrücklage

Wird im Verwaltungshaushalt eine freie Spitze erwirtschaftet, so kann sie neben der Verwendung für investive Maßnahmen auch zur Ansammlung in der allgemeinen Rücklage verwendet werden. Grundsätzlich sollte in der allgemeinen Rücklage mindestens ein Betrag in Höhe von 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der vergangenen drei Jahre vorgehalten werden.

Vergleich allgemeine Rücklage/Mindestrücklage	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Bestand allgem. Rücklage	1.548.969 €	1.734.633 €	1.334.058 €	1.141.831 €	952.179 €	804.984 €	2.513.159 €
Mindestrücklage	134.117 €	147.477 €	157.796 €	166.569 €	168.654 €	170.566 €	784.093 €

Im Betrachtungszeitraum sinkt der Bestand der allgemeinen Rücklage kontinuierlich bis zum Finanzplanungsjahr 2028. Im Jahr 2029 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Anzumerken ist, dass die Daten für das Finanzplanungsjahr 2029 nicht als repräsentativ angesehen werden können, da lediglich 4 Kommunen Angaben für dieses Finanzplanjahr machen konnten. Dennoch liegt der allgemeine Rücklagenbestand in jedem Jahr weit über der geforderten Mindestrücklage.

f) Verschuldung

Zusammenfassung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Schuldenstand aus Kreditaufnahmen	1.358.814 €	1.169.180 €	1.098.263 €	997.275 €	874.356 €	770.642 €	1.113.800 €
Schuldenstand aus Alt-schulden	17.878 €	18.722 €	0 €	17.562 €	18.459 €	0 €	0 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.931 €	6.825 €	5.925 €	2.250 €	545 €	1.714 €	3.000 €
Verschuldung gesamt	1.384.622 €	1.194.727 €	1.104.188 €	1.017.087 €	893.361 €	772.356 €	1.116.800 €

Bis 2028 ist ein Abbau der Schulden ersichtlich, ab 2029 ist in der Finanzplanung wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Auch hier ist der Wert für das Jahr 2029 mangels Rückmeldungen der Kommunen nicht aussagekräftig.

g) freiwillige Ausgaben

Nicht alle Gemeinden machten im Rahmen der Anhörung Angaben zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben. In Auswertung der vorliegenden Informationen kann festgestellt werden, dass alle kreisangehörigen Kommunen in unterschiedlicher Höhe freiwillige Aufgaben wahrnehmen und dementsprechende Ausgaben leisten. Es wird davon ausgegangen, dass die Ermittlung der Höhe unterschiedlich berechnet wird. Eine Durchschnittsbetrachtung ist somit nicht zielführend.

h) Realsteuerhebesätze

Im Hinblick auf die Einnahmesituation der Kommunen hat der Landkreis die Realsteuerhebesätze abgefragt und diese mit den Nivellierungshebesätzen (§ 10 Abs. 2 ThürFAG) verglichen. Der Freistaat Thüringen gewährt den Gemeinden u.a. nur dann Bedarfszuweisungen, wenn diese ihre Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft haben. Für die Gewerbesteuer wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 der sog. „Bedarfszuweisungshebesatz“ aufgehoben. Damit gilt für diese Steuer die Regelung der VV-Haushaltssicherung. Die Gemeinde muss hier mindestens den Durchschnittshebesatz ihrer jeweiligen Gemeindegrößenklasse erreichen. Allerdings wird bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gemeinden auf den Nivellierungshebesatz zurückgegriffen. Liegt der gemeindliche Hebesatz über dem Nivellierungshebesatz, werden die sich aus diesem höheren Hebesatz ergebenden Steuermehreinnahmen bei der Berechnung der Steuerkraft nicht mitgerechnet, was für die Kommune eine tatsächliche Mehreinnahmen in voller Höhe bedeutet. Sie werden weder bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung noch bei der Ermittlung von Kreis- und Schulumlage berücksichtigt. Liegen die Hebesätze allerdings unter dem Nivellierungsniveau, erhält sie weniger Schlüsselzuweisung und muss mehr Kreis- und Schulumlage zahlen, als es nach tatsächlichen Steuereinnahmen rechnerisch der Fall wäre.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass drei Gemeinden mit der Grundsteuer A geringfügig unter dem Nivellierungshebesatz liegen. Hinsichtlich der Grundsteuer B liegt bei keiner Gemeinde eine Unterschreitung des Nivellierungshebesatz vor. Bei den Gewerbesteuern liegt der Hebesatz bei zwei Kommunen teilweise deutlich unter dem Wert.

i) Haushaltssicherung

Nach den vorliegenden Informationen haben drei Kommunen angegeben, dass sich ggf. eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ergibt, davon gaben zwei Kommunen an, eventuell von dieser Pflicht befreit zu werden. Für eine Kommune besteht die Verpflichtung zu einem Haushaltssicherungskonzept bis 2028. Eine weitere Gemeinde konnte noch keine Aussage zur Haushaltssicherung treffen. Aus der Tatsache, dass eine Gemeinde ggf. haushaltssicherungspflichtig ist, kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine strukturelle verfassungswidrige

Unterfinanzierung auf Dauer vorliegt. Ziel der Haushaltskonsolidierung ist es, den Kommunalhaushalt in einem bestimmten Zeitraum wieder zu konsolidieren. Auch lässt sich aus der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zunächst nicht herleiten, dass die Kreis- und Schulumlage ursächlich für die Haushaltslage der Gemeinde ist. Dies wäre im Rahmen der Einzelfallprüfung vor Festsetzung der endgültigen Bescheide zu prüfen.

Ergebnis der Querschnittsbetrachtung

Durch die erhobenen Finanzdaten konnte sich das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises ein Gesamtbild des notwendigen Finanzbedarfes der kreisangehörigen Kommunen verschaffen.

In Auswertung der vorgenommenen Ermittlung zur Anhörung der Kommunen ist festzustellen, dass sich die Finanzsituation im Vergleich zum Vorjahr bei den Kommunen nicht verschlechtert hat. Die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen entwickelt sich seit mehreren Jahren in Folge steigender Steuerkraft konstant positiv, wobei die Einnahmemöglichkeiten aus Realsteuern mittels gemeindlicher Hebesätze unterschiedlich stark ausgeschöpft sind. Die Abschöpfung der Umlagegrundlagen durch die Kreis- und Schulumlage sowie der sonstigen Umlagen (VG-, ZV- und FAG-Umlage) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Sie beträgt 2026 lediglich 50,56 % (Durchschnitt der letzten 3 Jahre: 50,85 %).

Auf der Basis der erhobenen Daten zur finanziellen Situation der Gemeinden sowie der vorgenannten Anforderungen aus der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes lässt sich feststellen, dass mit der Erhebung der Kreis- und Schulumlage nicht bereits der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde durch die Umlageerhebung des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis verletzt wird und sich dadurch keine strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung ergibt.

Aus der durchgeführten Querschnittsprüfung bedeutsamer Finanzkennziffern ergibt sich, dass die Erhebung der Kreis- und Schulumlage auch nicht dazu führt, dass das absolute Minimum der kommunalen Finanzausstattung unterschritten wird. Die Gemeinden verfügen insgesamt im Betrachtungszeitraum über so viele Mittel, dass ihnen die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben ermöglicht wird. Die Umlage des ungedeckten Finanzbedarfs auf die kreisangehörigen Kommunen ist somit zumutbar und beeinträchtigt nicht deren verfassungsmäßige Selbstverwaltungsgarantie.

Wertung der Finanzsituation des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2026

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit aufgestellt.

Das Volumen des Gesamthaushaltes 2026 i. H. v. 234,2 Mio. EUR ist im Vergleich zum Vorjahr (221,0 Mio. EUR) um rund 13,2 Mio. EUR gestiegen. Die Veranschlagungen des Verwaltungshaushaltes sind um 9,3 Mio. EUR höher als 2025, die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von 20,3 Mio. EUR steigen um rund 3,9 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025.

Der § 4 der Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des gemäß § 25 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) nicht gedeckten Finanzbedarfes, der als Kreisumlage mit einem Umlagesatz i. H. v. 41,414 v. H. umzulegen ist. Die Schulumlage ist gemäß § 28 ThürFAG für Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, festzusetzen. Dies erfolgt im Haushaltsjahr 2026 mit einem Umlagesatz i. H. v. 7,124 v. H.

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises, auf die im Rahmen dieser Darlegung bereits eingegangen wurde, war im Vorfeld des Erlasses der Haushaltssatzung zu ermitteln, um eine Abwägung zwischen der finanziellen Situation des Landkreises und der Städte und Gemeinden durchzuführen. Im Rahmen der Betrachtung der dauernden Leistungsfähigkeit des Unstrut-Hainich-Kreises sowie seiner angehörigen Städte und Gemeinden ist nicht nur die Entwicklung der Kreisumlage, sondern ebenso der Steuereinnahmen und Zuweisungen auf der Einnahmenseite, wie auch z.B. der Investitionen und deren Finanzierung auf der Ausgabenseite zu fokussieren.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass den Städten und Gemeinden auch noch eine finanzielle Mindestausstattung zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehen muss.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben führt der Unstrut-Hainich-Kreis seit Jahren fast nur solche im so genannten übertragenen Wirkungskreis und seine eigenen Pflichtaufgaben aus. Trotzdem konnte, unter dem Einsatz geringer Eigenmittel, bisher umfänglich von den Förderprogrammen von Bund und Land, insbesondere in den Schulen, dem Straßenbau und dem Brand- und Katastrophenschutz, partizipiert werden. Die wenigen freiwilligen Aufgaben, die bekanntlich nach dem neusten Urteil des OVG Weimar zur Kreisumlage kommunale Selbstverwaltung noch ausmachen, liegen im Landkreis seit Jahren deutlich unter 2 v. H. vom Volumen des Verwaltungshaushaltes. Hier sind in erster Linie die Betreuung der Musikschule und die Mitgliedschaft im „Zweckverband Mühlhäuser Museen“ zu nennen. Von der Existenz der Musikschule partizipieren die Kinder und Jugendlichen unseres Landkreises im Hinblick kulturelle und künstlerische Bildung.

Die Ausgaben für den Schuldendienst / Tilgung von Krediten von 2,5 Mio. EUR erfolgen im Rahmen der vertraglichen Regelungen und sind um rund 0,5 Mio. EUR gegenüber 2025 gesunken.

Der Unstrut-Hainich-Kreis erbringt Tilgungsausgaben für laufende Darlehen gemäß vorliegender Tilgungspläne in Höhe von 1,3 Mio. EUR sowie für Tilgungsleistungen aus den Kreditaufnahmen in 2019/2020 zur Finanzierung der Salza-Halle in Höhe von 1,2 Mio. EUR.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, u. a. zur anteiligen Deckung der ordentlichen Tilgung, beträgt im Haushaltsplan 2026 6,6 Mio. EUR.

Der Unstrut-Hainich-Kreis befand sich viele Jahre in der Haushaltssicherung. Das Haushaltssicherungskonzept wurde in 2024 letztmalig fortgeschrieben, beschlossen und genehmigt. Mit dem Ergebnis der Jahresrechnung 2024 erfolgte keine Ausweisung Sollfehlbeträge; vielmehr konnte eine Rücklage gebildet werden. Somit ist das Konsolidierungsziel des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht.